

POSITIONSPAPIER

**Stellungnahme
zum Entwurf des
Sechsten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages
über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Sechster Medienänderungsstaatsvertrag HSH)**

Stand: 28. Oktober 2016

09. Januar 2017

(11)\LMG\Hamburg_Schleswig-Holstein\Stellungnahme_6.MedienvHSH_09 01 2017.docx

Vorbemerkung

Der VPRT bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag HSH/MStV-E HSH).

Der VPRT hat zum aktuellen Entwurf, der sich vor allem auf die **Änderung des § 55 MStV HSH/Finanzierung besonderer Aufgaben** und die **Abschaffung der Anbieterabgabe (§ 48 Abs. 3, 4 MStV HSH)** erstreckt, nur wenige Anmerkungen.

Darüber hinaus erlaubt sich der VPRT, zwei Anliegen zu thematisieren, die nicht Gegenstand der Novelle sind. Sie betreffen zum einen die in **§ 13 MStV HSH** **ge-regelten „Besonderen Sendezeiten“**, zum anderen die **landesrechtliche Absi-cherung des Hörfunks auf digitalen Plattformen (§ 32 a MStV HSH)**.

Angesichts der **aktuellen Debatte zur TV-Volldigitalisierung des Kabels** und **An-passung des Medienkonzentrationsrechts** sieht der VPRT außerdem an anderen Stellen unverändert Handlungsbedarf. Damit sind u. a. die **Digitalisierungs- und Belegungsregeln bei der TV-Kabelverbreitung (§ 32 a MStV HSH)** und die **Siche-rung der Meinungsvielfalt gem. § 19 MStV HSH** gemeint. Diese Punkte sollten unbedingt spätestens in der nächsten Novelle des MStV HSH aufgegriffen werden. Der VPRT hatte sich hierzu zuletzt in seiner Stellungnahme zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag positioniert.

Insbesondere das sich in Branchendiskussionen abzeichnende und teils auf lan-desmediengesetzlicher Ebene geregelte **Umstiegsdatum im Kabel spätestens Ende 2018** (s. zuletzt in Bayern: Art. 34 BayMG) bietet Anlass zum Handeln. Der VPRT setzt sich grundsätzlich für einen geordneten Digitalisierungsprozess ein. Voraussetzung hierfür ist vor allem ein **harter Umstieg**, um sowohl für Sender als auch Zuschauer planbare Voraussetzungen zu schaffen - **ohne weitere Zwi-**

schenschritte einer Abschmelzung analoger Reichweite (kein „Tod auf Raten“). Oberstes Ziel bis zur Abschaltung muss auch weiterhin sein, ein vielfältiges Angebot im analogen Kabel sicherzustellen. Zur Absicherung dessen sollte eine **Verfahrensregelung für den Fall der Digitalisierung analoger Kanäle** implementiert werden. Beispiele für eine entsprechende Regelung finden sich in den Landesmediengesetzen NRW (§ 27 Abs. 3 LMG NRW) und Thüringen (§ 37 Abs. 2 ThürLMG), die um einen Zustimmungsvorbehalt der betroffenen Sender ergänzt werden sollten.

(1) § 48 MStV-E HSH: Finanzierung der Anstalt: Abschaffung der Anbieterabgabe

Der VPRT begrüßt außerordentlich, dass seiner Forderung und der seiner Mitgliedsunternehmen aus den zurückliegenden Novellierungen Rechnung getragen wird und nun endlich die Anbieterabgabe, die unserer Kenntnis nach nur noch in zwei weiteren Bundesländern besteht, aufgehoben werden soll. Sie stellt eine unnötige und wirtschaftlich erhebliche Belastung der privaten Medienunternehmen dar. Durch die geplante Streichung des § 48 Abs. 3 und 4 MStV-E HSH werden die betroffenen Sender neue Spielräume für Investitionen erhalten.

(2) § 13 – Besondere Sendezeiten: Alternative Ermessensregelung

Eine andere Bestimmung, die die wirtschaftliche Ausgangslage der privaten Rundfunkunternehmen nachteilig tangiert, ist die in § 13 MStV HSH vorgesehene Verpflichtung, Wahlwerbesendungen zum Selbstkostenpreis ausstrahlen zu müssen. § 13 Abs. 1 S. 2 MStV HSH schreibt darüber hinaus vor, dass die Bestimmungen des § 13 auch für Landesvollprogramme mit dem Schwerpunkt Schleswig-Holstein und Länderprogramme entsprechend bei Gemeinde- und Kreiswahlen gelten.

Eine Verpflichtung zur Ausstrahlung von Wahlsendungen ist in § 42 Abs. 2 und 3 RStV nur für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk während Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten vorgesehen. In anderen Bundesländern und deren Landesmediengesetze steht die Bereitstellung von Sendezeit für Wahlwerbung im Ermessen der Rundfunkveranstalter.

Durch die im MStV enthaltenen Bestimmungen wird nicht nur in das Recht der Rundfunkveranstalter auf freie Programmgestaltung, sondern auch in deren wirtschaftliche Verantwortung eingegriffen, da sie nur den Selbstkostenpreis und nicht die für die Wirtschaftswerbung jeweils geltenden Sekundenpreise ersetzt verlangen können. Daher sollte zumindest zur „Kann“-Vorschrift des früheren § 13 HmbMedienG zurückgekehrt werden. Außerdem wäre angesichts zunehmender Volksbegehren und Volksentscheide zu überlegen, diese Regelung entsprechend zu erweitern.

(3) § 32 a – Belegung von Plattformen: Landesrechtliche Absicherung des Hörfunks auf digitalen Plattformen

Der Transformationsprozess zum TV-Digitalumstieg im Kabel schreitet voran und wird voraussichtlich mindestens noch die nächsten zwei Jahre andauern (s. Vorbemerkung). Ein besonderes Augenmerk ist in diesem Kontext auf den Hörfunk zu richten. Das analoge Kabel spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle für die Radioverbreitung. 14,7 % aller Personen ab 14 Jahren besitzen ein Radioempfangsgerät, das mit dem Kabelnetz verbunden ist. Damit gehört das Kabel neben UKW und Internet zu den wichtigsten Übertragungswegen für das Radio und rangiert somit in der Nutzung auf „Platz 3“ noch vor DAB+¹.

Bei der digitalen Nutzung des Kabels sollte daher darauf geachtet werden, dass es weiterhin ein Radioprodukt gibt. Um einen Verlust an Reichweite sowie Werbeeinnahmen und eine mangelnde Darstellung der privaten Programme im Vergleich zum öffentlich-rechtlichen Hörfunk zu verhindern, sollten sie sowohl im analogen als auch digitalen Kabel einen Must-Carry-Status besitzen. Zur digitalen Vielfalt gehört die unmittelbare Ansprache und Information der Bürger vor Ort. Vor allem für den privaten Hörfunk muss somit der Zugang zu Netzen/Plattformen regulatorisch abgesichert sein. Da eine entsprechende Bestimmung im RStV (§ 52 b RStV) fehlt, bekräftigt der VPRT seine Forderung nach einer Absicherung von jedenfalls nach Landesrecht zugelassenen privaten Hörfunkprogrammen auf digitalen Plattformen. Der VPRT bittet den Medienstaatsvertragsgeber, eine Must-Carry-Regelung im MStV HSH sowohl für „reine“ als auch „gemischte“ Plattformen zu schaffen. Die Sender sollten nach § 32 a Abs. 2 Ziff. 2 MStV HSH entsprechend in § 32 a Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 iVm. Abs. 2 S. 3 MStV HSH abgesichert werden.

¹ Digitalisierungsbericht Radio 2016 der Medienanstalten: siehe [LINK](#) (Folie 14 und Folie 17)